

# KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

## ■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:  
Stellen Klinikum Klagenfurt, LKH Wolfsberg, LKH Villach

Stadt Villach: eine Planstelle in der Geschäftsgruppe 4 –  
Soziales, Bildung, Kultur und Personal – stellvertretende  
Geschäftsgruppenleitung

## ■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

### Amt der Kärntner Landesregierung

4. Internationaler Nikolaus Fheodoroff Kompositions-Preis

Gemeinsame Filmbewertungskommission der Länder –  
Begutachtungsergebnisse

Prüfungstermin für die Fischereiaufsichtsprüfung 2017

Marktpreis für Schlachtschweine

### Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Villach-Land: Verbot des Feuer-  
entzündens, Aufhebung

Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg: Verbot des Feuer-  
entzündens, Aufhebung

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau: Verbot des  
Feuerentzündens, Aufhebung

Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan: Apotheken-  
konzession

## ■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Neue Heimat Gemeinnützige Wohnungs- und Sied-  
lungsgesellschaft Kärnten GesmbH: Thermische Sanie-  
rung 9073 Viktring, Gotenweg 2, 4, 6

Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.: Blendschutz – Al-  
pen-Adria-Universität Klagenfurt, Sanierung Zentral-  
trakt und Nordtrakt

## ■ SONSTIGE VERLAUTBARUNGEN

Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit: Einber-  
ufung der 38. ordentlichen Versammlung der Mitglie-  
dervertretung

■ **STELLENAUSSCHREIBUNGEN**

**Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG  
Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Für unseren Standort Klinikum Klagenfurt am Wörthersee gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Augenheilkunde und Optometrie

Kindergartenpädagogin/Kindergartenpädagoge in 50% oder 75% Teilzeitbeschäftigung

Für unseren Standort LKH Wolfsberg, Lymphklinik, gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Haut und Geschlechtskrankheiten (in Voll- oder Teilzeitbeschäftigung)

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Innere Medizin (in Voll- oder Teilzeitbeschäftigung)

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Anästhesiologie und Intensivmedizin

Für unseren Standort LKH Villach, Medizinisch Geriatriische Abteilung, gelangt folgende Stelle zur Besetzung:

Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin

Bitte lassen Sie uns Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung mittels des Bewerbungsbogens (als Download auf unserer Homepage oder in den Personalabteilungen der Landeskrankenanstalt erhältlich) bis zum jeweiligen Bewerbungsende an die im Ausschreibungstext auf unserer Homepage unter der jeweiligen Ausschreibung angegebene Anschrift zukommen.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter [www.kabeg.at](http://www.kabeg.at).

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 28. April 2017

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:  
Der Leiter der Hauptabteilung Recht und Personal:  
Mag. Dr. Johann M a r h l

**Stadt Villach  
Rathausplatz 1, 9500 Villach**

Die Stadt Villach schreibt folgende Planstelle aus:

Geschäftsgruppe 4 – Soziales, Bildung, Kultur und Personal – stellvertretende Geschäftsgruppenleitung (Bewertung Entlohnungsgruppe a, Dienstklasse VII/VIII). Das Anfangsgehalt beträgt ohne Anrechnung von Vordienstzeiten mindestens monatlich brutto € 4.314,21.

Nähere Hinweise finden Sie auf der Website der Stadt Villach – [www.villach.at/stellenausschreibungen](http://www.villach.at/stellenausschreibungen).

Villach, am 19. April 2017

Für den Bürgermeister:  
Der Abteilungsleiter:  
Franz V e l i k o n e

■ **VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN  
Amt der Kärntner Landesregierung**

**4. Internationaler  
Nikolaus Fheodoroff Kompositions-Preis**

Das Land Kärnten schreibt auf Basis des Kärntner Kulturförderungsgesetzes 2001, LGBl. Nr. 45/2002 idGF, in der Kategorie: Vokal/Instrumental, Besetzung: Großer Gemischter Chor (mindestens 48) und großes Orchester (bis 4faches Holz, Blech, (max.) 3 Schlagzeuger, Streichorchester) den 4. „Internationalen Nikolaus Fheodoroff Kompositions-Preis“ aus.

Gefragt ist eine Komposition mit räumlicher Aufteilung des Orchesters, ggf. auch des Chores. Die Partien für Gemischten Chor müssen von Laienchören, wie sie in Kärnten zahlreich vertreten sind, aufführbar sein. Aufführungsort wird eine große Halle (Messehalle) in Kärnten sein. Dauer: 20 bis 25 Minuten

Der Preis ist mit € 10.000,-- dotiert. Eine unabhängige Jury benennt in der Regel eine Person als Preisträger/in. In Ausnahmefällen kann der Preis auch an zwei oder mehrere Personen anteilig vergeben werden, sofern dies aufgrund der Höhe des Preisgeldes in der ausgeschriebenen Kategorie fachlich vertretbar ist.

Die Verleihung des Preises wird im Jahr 2019 erfolgen. Eine Uraufführung des prämierten Werkes ist im Rahmen des 50-Jahr-Jubiläums des Festivals Carinthischer Sommer 2019 geplant. Das für diesen Wettbewerb eingereichte Werk darf daher in keiner Form vorher veröffentlicht worden sein.

Jury: Prof. Mag. Elisabeth Fheodoroff, Univ.-Prof. Mag. Thomas Fheodoroff, o. Univ.-Prof. Mag. Gerd Kühr, Univ.-Doz. Dr. Walburga Litschauer, Präs. Prof. Bruno Strobl, Dr. Gerhard E. Winkler und der Kooperationspartner Intendant Holger Bleck.

Komponisten/innen, die sich um den Preis bewerben möchten, haben folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) ausgefülltes Bewerbungsformular (1-fach)
- a) Curriculum Vitae (1-fach)
- b) ein Werk (Uraufführung), mit dem sich der/die Komponist/in in der ausgeschriebenen Kategorie um den Preis bewerben möchte (8-fach)

Teilnahmeberechtigt sind Komponisten/innen jeder Nation und jeden Alters.

Pro Bewerbung darf nur ein Werk eingereicht werden.

Einreichungen, die nicht den Ausschreibungsbedingungen entsprechen, nehmen am Wettbewerb nicht teil.

Jegliche Haftung für Verlust, Beschädigung oder Zerstörung der anlässlich der Bewerbung im Original vorgelegten Unterlagen ist ausgeschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine ausführlich verbalisierte Begründung der Jury-Vorschläge nicht erfolgt.

Die Vergabe des Internationalen Nikolaus Fheodoroff Kompositions-Preises kann auf einstimmigen Beschluss der Jury entfallen.

Sofern im Zusammenhang mit dem eingereichten Werk Texte verwendet werden oder als Grundlage dienen, garantiert der/die Bewerber/in hinsichtlich dieser Texte über die erforderlichen uneingeschränkten Werknutzungsrechte des jeweiligen Urhebers zu verfügen und verpflichtet er sich, diesbezüglich das Land Kärnten schad- und klaglos zu halten.

Für die allfällige Versteuerung des zuerkannten Preisgeldes hat/haben der/die Preisträger/in selbst Sorge zu tragen.

Bewerbungen sind bis 30. April 2018 (Es gilt das Datum des Poststempels!) an die Abteilung 6 – Bildung, Wissenschaft, Kultur und Sport, UA Kunst und Kultur des Amtes der Kärntner Landesregierung, Burggasse 8, 9021 Klagenfurt am

Wörthersee, zu richten. Nähere Details sowie das Bewerbungsformular unter [www.kulturchannel.at/Ausschreibungen](http://www.kulturchannel.at/Ausschreibungen).

Einreichung anonym: Auf der eingereichten Partitur und auf dem begleitenden Werkkommentar darf der/die Urheber/in nicht erkennbar sein. In einem der Einreichung beiliegenden verschlossenen Kuvert befinden sich das ausgefüllte und unterfertigte Bewerbungsformular und ein künstlerischer Lebenslauf (CV). Das eingereichte Werk und das angeschlossene Kuvert sind mit einem gleichlautenden Kennwort zu versehen.

Klagenfurt am Wörthersee, am 28. März 2017

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag. Erika N a p e t s c h n i g

#### **Gemeinsame Filmbewertungskommission der Länder Begutachtungsergebnisse**

Die Gemeinsame Filmbewertungskommission der Länder hat in der Zeit vom 1. April bis 30. April 2017 folgende Filme begutachtet und mit Prädikaten ausgezeichnet:

Besonderes wertvoll: "Tschernobyl – Eine Chronik der Zukunft"; "Sieben Minuten nach Mitternacht"; "Die beste aller Welten"; Sehenswert: "Abgang mit Stil"; "Überflieger – Kleine Vögel, Grosses Geklapper!"; "Guardians of the Galaxy, Vol. 2"; "Die Rückkehr nach Montauk"

Klagenfurt am Wörthersee, am 2. Mai 2017

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag. Erika N a p e t s c h n i g

#### **Prüfungstermin für die Fischereiaufsichtsprüfung 2017**

Kundmachung betreffend die Festlegung des Prüfungstermines für die Ablegung der Fischereiaufsichtsprüfung 2017.

Gemäß § 41 Abs. 5 des Kärntner Fischereigesetzes, LGBl. Nr. 62/2000, i.d.g.F., wird der Prüfungstermin für die Ablegung der Fischereiaufsichtsprüfung vor der beim Amt der Kärntner Landesregierung eingerichteten Prüfungskommission mit 4. und 5. Juli 2017 festgelegt.

Zum Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind beizubringen:

1. der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Prüfung (inkl. Tel.Nr. für ev. Rückfragen);
2. die Geburtsurkunde (Kopie);
3. der Staatsbürgerschaftsnachweis (Kopie);
4. ein ärztliches Zeugnis über die geistige und körperliche Eignung für die mit der Ausübung der Fischereiaufsicht verbundenen Aufgaben (Original);
5. die Bestätigung der Bezirksverwaltungsbehörde, dass der Prüfungswerber Inhaber einer gültigen Jahresfischerkarte ist (Original);
6. der geeignete Nachweis, dass der Prüfungswerber während der letzten fünf Jahre durch drei aufeinander folgende Jahre Inhaber einer Jahresfischerkarte eines österreichischen Bundeslandes oder einer gleichartigen Berechtigung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gewesen ist (Original);
7. der Nachweis über den Besuch des Fachkurses (Kopie); und nach Zulassung zur Prüfung
8. der Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr (auch per Fax oder E-Mail) (§ 41 Abs. 6 des Kärntner Fischereigesetzes 2000 i.d.g.F.)

Der Antrag und die Beilagen sind gemäß § 14 Gebühren-gesetz 1957 entsprechend zu vergebühren (Antrag mit € 14,30, Beilagen je Bogen mit € 3,90, jedoch nicht mehr als € 21,80 je Beilage; die Beilagengebühr entfällt, wenn eine Schrift bei einer früheren Verwendung als Beilage bereits vorschriftsmäßig gestempelt wurde oder für sie eine Gebühr nach einer anderen Bestimmung dieses Bundesgesetzes entrichtet wurde oder festzusetzen ist oder mit einem Vermerk gemäß § 13 Abs. 4 versehen ist). Gemäß § 11 Abs. 1 Z. 1 Gebührengesetz 1957 entsteht die Gebührenschuld in dem Zeitpunkt, in dem die das Verfahren in einer Instanz schriftlich ergehende abschließende Erledigung über die in der Eingabe enthaltenen Anbringen (das ist der Zulassungsbescheid) zugestellt wird.

Der Prüfungsstoff der Fischereiaufsichtsprüfung umfasst die Gegenstände Gewässerökologie, Fischkunde, Fischhege, Gerätekunde und weidgerechte Ausübung des Fischfanges sowie Kärntner Rechtsvorschriften auf den Gebieten des Fischereirechtes und des Natur- und Tierschutzes, soweit sie Wassertiere betreffen.

Die Prüfung ist mündlich abzulegen.

Die Entrichtung der Prüfungsgebühr in der Höhe von € 55, -- ist vor Antritt zur Fischereiaufsichtsprüfung nachzuweisen. Die Prüfungsgebühr ist daher erst nach Erhalt des Zulassungsbescheides mit beigelegtem Zahlschein und noch vor Antritt zur mündlichen Prüfung einzuzahlen!

Der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Fischereiaufsichtsprüfung ist ab Kundmachung spätestens bis zum 31. Mai 2017 an das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Unterabteilung Agrarrecht, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, zu richten.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Kärntner Landesregierung. Im Zulassungsbescheid sind der Ort und der genaue Zeitpunkt der Prüfung bekannt zu geben.

Klagenfurt am Wörthersee, am 28. April 2017

Für die Kärntner Landesregierung:  
MMag. Renate S c h e r l i n g M A

#### **Marktpreis für Schlachtschweine**

Kundmachung des Landeshauptmannes vom 20. April 2017, Zahl: 05-VET-LMSVG-2/5-2017, mit welcher der für ein Kilogramm berechnete durchschnittliche Marktpreis für Schlachtschweine (schlachtreife Fett- und Fleischschweine) für den Monat Mai 2017 festgesetzt wird.

Gemäß § 52 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, in der geltenden Fassung, wird der pro Kilogramm berechnete durchschnittliche Marktpreis, der im Vormonat für Schlachtschweine erzielt wurde, für den Monat Mai 2017 mit € 1,88 festgesetzt.

Vorstehender Durchschnittspreis ist ein Nettowert und ist ihm die Umsatzsteuer in der Höhe von 13 % zuzurechnen.

Klagenfurt am Wörthersee, am 20. April 2017

Für den Landeshauptmann:  
Der Landesrat:  
DI Christian B e n g e r

## Bezirkshauptmannschaften

### Bezirkshauptmannschaft Villach-Land

Die Verordnung des Bezirkshauptmannes des politischen Bezirkes Villach-Land vom 29. März 2017, Zahl: VL3-FO-87/2002 (038/2017), betreffend „Besondere Waldbrandgefahr – Verbot des Feuerentzündens“ wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Villach, am 27. April 2017

Der Bezirkshauptmann:  
Dr. R i e p a n

### Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg über die Aufhebung der Vorbeugungsmaßnahmen wegen besonderer Brandgefahr:

Gemäß § 41 Abs 1 iVm § 170 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2016, wird verordnet:

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg vom 22. März 2017, Zahl:WO13-FOS-34/2003 (034/2017), mit der wegen besonderer Brandgefahr im gesamten Bezirk Wolfsberg jegliches Feuerentzündens sowie das Rauchen im Wald und in dessen Gefährdungsbereich verboten wurde, wird mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt.

Wolfsberg, am 27. April 2017

Für den Bezirkshauptmann:  
Mag. Margot G u t s c h i

### Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau

Auf Grund der Niederschläge der letzten Zeit, ist die besondere Brandgefahr im Wald und dessen Gefährdungsbereich nicht mehr gegeben.

Es wird daher die Verordnung, Zl. SP21-ALL-218/2017 (001/2017) vom 20. März 2017, mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Spittal an der Drau, am 28. April 2017

Der Bezirkshauptmann:  
Mag. Dr. Klaus B r a n d n e r

### Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan

Verlautbarung gemäß § 48 des Apothekengesetzes, RGBL. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2016

Frau Mag. pharm. Gudrun Kaiser, wohnhaft Niederhofen 17e, 6380 St. Johann in Tirol, hat bei der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan um die Erteilung einer Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke für den Standort 9360 Friesach, und der voraussichtlichen Betriebsstätte Hauptplatz 7, 9360 Friesach, angesucht.

Die Inhaber öffentlicher Apotheken sowie gemäß § 29 Abs 3 und 4 Apothekengesetz idgF betroffene Ärzte, welche den Bedarf an der neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, haben etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb längstens sechs Wochen, vom Tag der Verlautbarung in der Kärntner Landeszeitung an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan,

Hauptplatz 28, 9300 St. Veit an der Glan, geltend zu machen.

Später einlangende Einsprüche werden nicht mehr in Betracht gezogen.

St. Veit an der Glan, am 27. April 2017

Für die Bezirkshauptfrau:  
Dr. <sup>in</sup> F a s c h i n g

## ■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

### Neue Heimat Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten GesmbH Ferdinand-Seeland-Straße 27, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Veröffentlichung von Bauleistungen im Offenen Verfahren lt. ÖNORM A 2050 und den Wohnbau-Förderungsrichtlinien des Landes Kärnten.

Die Neue Heimat - Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten Ges.m.b.H. beabsichtigt folgende Gebäude zu sanieren.

Thermische Sanierung 9073 Viktring, Gotenweg 2, 4, 6 - 3 Wohnhäuser mit 55 Wohneinheiten.

Parz.Nr. 340/31, KG 72181 Stein,

Wohnanlage mit 55 Wohneinheiten.

Erfüllungsort: 9073 Klagenfurt/Viktring

Erfüllungszeitraum: Sommer 2017 - Winter 2018

Die Arbeiten und Leistungen werden gemäß Landesgesetzblatt für Kärnten - herausgegeben am 18. August 2000 - im offenen Verfahren ausgeschrieben.

Baumeisterarbeiten (VWS-Arbeiten); Elektroinstallationen inkl. Antennenanlage; Dachdecker/Spengler; Bauschlosser; Kunststofffenster inkl. Sonnenschutz; Zimmermann; Baumeister - Außenanlagensanierung

Firmen, die an der Anbotslegung interessiert sind, können die Angebotsunterlagen ab sofort unter <https://lwbk.vemap.com/home/bekannt/uebersicht.html> abrufen.

Die Angebote sind bis 24. Mai 2017, 9:00 Uhr, auf dem Beschaffungsportal der LWBK unter <https://lwbk.vemap.com> elektronisch abzugeben. Die Angebotseröffnung findet um 10.00 Uhr statt.

Die Vorlage von Teilanboten ist unzulässig.

Bezüglich der Angebote weisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Bestimmungen hin.

Kontakt für Rückfragen: Evelin Wedenig, Telefon: +43 46321626311, E-Mail: [ewedenig@lwbk.at](mailto:ewedenig@lwbk.at)

Klagenfurt am Wörthersee, am 27. April 2017

Die Geschäftsführung:  
Prok. W. R u s c h i t z k a      Direktor Josef W i n k l e r

**Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.  
Anzengrubergasse 6, 8010 Graz**

Ausschreibungsdaten: Direktvergabe mit Bekanntmachung ; . Auftraggeber: Bundesimmobiliengesellschaft mbH. Unternehmensbereich Universitäten, Anzengrubergasse 6, 8010 Graz; Bezeichnung: Blendschutz - Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, Sanierung Zentraltrakt und Nordtrakt, 9020 Klagenfurt, Universitätsstraße 65-67; Beschreibung: Blendschutz - Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, Sanierung Zentraltrakt und Nordtrakt, 9020 Klagenfurt, Universitätsstraße 65-67; Erfüllungsort: 9020 Klagenfurt, Universitätsstraße 65-67 (AT211); Schlusstermin: 10. Mai 2017; .L-621970-7425;

Graz, am 26. April 2017

**■ SONSTIGE VERLAUTBARUNGEN****Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit**

Einberufung der 38. ordentlichen Versammlung der Mitgliedervertretung für Dienstag den 13. Juni 2017 um 14.00 Uhr im Konzerthaus Klagenfurt, Mießtaler Straße 8, 9020 Klagenfurt.

Tagesordnung

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Vorlage des vom Aufsichtsrat festgestellten Jahresabschlusses 2016 und Bericht des Vorstandes
3. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2016
4. Beitragsrückerstattung
5. Wahl des Abschlussprüfers für das Jahr 2018
6. Satzungsänderung
7. Allfälliges

Gemäß § 10 Abs. 5 der Satzung ist für die Beschlussfähigkeit der Mitgliedervertretung die Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder erforderlich.

Ist die erforderliche Anzahl nicht erschienen, so kann die Versammlung über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder Beschluss fassen.

Klagenfurt am Wörthersee, am 2. Mai 2017

Der Vorstand:

Mag. Gerhard Schöffmann	DI Dr. Jürgen Hartinger
Vorstandsdirektor	Vorstandsdirektor
Sprecher des Vorstandes	

---

**Impressum:**

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice  
- Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion:  
Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536- 102 10, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at.  
Abrufbar unter [www.ktn.gv.at/landeszeitung](http://www.ktn.gv.at/landeszeitung)  
Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.

**LAND  KÄRNTEN**

**Dieses Dokument wurde amtssigniert.** Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter:  
<https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche,  
persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.